

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 23.5.2014
GZ: 290/14

BMJ-Z10.078B/0001-I 3/2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Unternehmensgesetzbuch zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geändert werden (GesbR-Reformgesetz – GesbR-RG);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 24. April 2014, bei der Österreichischen Notariatskammer am 28. April 2014 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Unternehmensgesetzbuch zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geändert werden (GesbR-Reformgesetz – GesbR-RG), übermittelt und ersucht, dazu bis 23. Mai 2014 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Wie in der Einleitung zum Allgemeinen Teil hingewiesen, war die Österreichische Notariatskammer in den Sitzungen der Arbeitsgruppe zur Erneuerung des 27. Hauptstücks des zweiten Teils des ABGB durch Dr. Arno Weigand und Dr. Hannes Schutte vertreten.

Da der übermittelte Entwurf im Wesentlichen den Verhandlungsergebnissen der Arbeitsgruppe entspricht und den Diskussionsstand zielführend umsetzt, kann sich die Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer auf wenige Punkte beschränken:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

www.parlament.gv.at

§ 1177 Abs 1 des Entw legt die Voraussetzungen für den Gesellschaftsnamen fest und lässt den Schluss zu, das Vorliegen einer (Außen)GesbR setze die Führung eines zulässigen Gesellschaftsnamens voraus. Es wäre aus Gründen des Verkehrsschutzes zu ergänzen, dass auch die Verwendung eines unzulässigen Gesellschaftsnamens die Entstehung einer GesbR nicht verhindern kann; einer solche Bezeichnung der Gesellschaft kommt folglich kein Namensschutz zu, allfällige Ansprüche Dritter auf Unterlassung oder Schadenersatz bleiben unberührt.

Die Mitteilungspflicht Abs 2 sollte nicht bloß Name und Anschrift, sondern auch weitere für die Individualisierung des Gesellschafters notwendige Merkmale (Geburtsdatum, Registernummer) umfassen.

§ 1197 Abs 1 des Entw regelt die Vertretung der nicht unternehmenstragenden GesbR anknüpfend an die Geschäftsführungsbefugnis. Entgegen den Erläuterungen wäre es zweckmäßig im Gesetzeswortlaut festzuhalten, dass ein Vertrauensschutz gutgläubiger Dritter den Beschränkungen der Vertretungsmacht der Gesellschafter durch interne Beschränkungen in der Geschäftsführung vorgeht. Normiert werden sollte ferner, dass die organschaftliche Vertretungsmacht der Gesellschafter bei der nicht unternehmerisch tätigen GesbR im Zweifel und bei der unternehmerisch tätigen GesbR gegenüber dem Rechtsverkehr durchwegs unbeschränkt und unbeschränkbar ist.

§ 1199 Abs 1 des Entw sieht im Zweifel eine Solidarhaftung der Gesellschafter vor, nimmt aber zum Inhalt der Haftung des Gesellschafters keine Stellung. Es erscheint sinnvoll im Gesetzeswortlaut eine Klarstellung darüber zu treffen, ob der Gesellschafter im Sinne der Haftungstheorie ausschließlich auf Geldersatz oder nach Wahl des Gläubigers und unter Interessensabwägung auch auf Erfüllung einer sonstigen (nicht in der Zahlung einer Geldsumme bestehenden) Leistung der Gesellschaft in Anspruch genommen werden kann. Eine gleichlautende Klarstellung im Recht der OG/KG wäre ebenso wünschenswert, eine Entscheidung zugunsten einer vermittelnden Lösung unter Abwägung der Gläubiger- bzw Gesellschafterinteressen wäre der Erfüllungstheorie und der Haftungstheorie in ihrer jeweiligen Reinform vorzuziehen.

§ 1207 Abs 1 des Entw kennt keine Nachhaftungsbeschränkung für jene Gesellschafter einer GesbR, die nach der Umwandlung der Gesellschaft in eine KG fortan als Kommanditisten beteiligt sind. Eine dem § 1202 Abs 2 des Entw entsprechende Begrenzung der Nachhaftung scheint als Ausgleich zwischen Gläubiger- und Gesellschafterinteressen als die sachgerechtere Lösung. Für einen Kommanditisten mit einer fortan minimalen Haftsumme soll sein Haftungsrisiko aus seiner Zeit als GesbR-Gesellschafter kalkulierbar sein.

Im Übrigen liegen gegen den Entwurf keine Einwände vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)